

**Inhalt:**

- ◆ Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher; gemeinsame Anordnung der Regierungen von Oberbayern und Schwaben
- ◆ Jahresabschluss 2012 des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen - Anstalt des öffentlichen Rechts -
- ◆ Immissionsschutz;  
Erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben: Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) für die Erweiterung der Trocknungsanlage um den Energieträger Braunkohlestaub (BKS) in Feldkirchen Nr. 7, 82544 Egling; Fl.-Nr. 203 Gemarkung Moosham
- ◆ Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 04.06.2013 - Tagesordnung
- ◆ Sitzung des Kreisausschusses am 05.06.2013 - Tagesordnung

---

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen weist auf folgende gemeinsame Anordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Schwaben hin:

**Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher**  
**Gemeinsame Bekanntmachung vom 28. Februar 2013 der Regierung von Oberbayern Az. 10-7833-1/13**  
**der Regierung von Schwaben Az. 10-7833.1/1**

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl I S.148) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903 - 3 - L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S.220), folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nummer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und, wenn erforderlich, zu unterstützen.

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 2. Juli 2010, BGBl I S. 872), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 12 ff. PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Wäldern vom 23. März 1990, Nr. F 4 - FG 511 - 354, StAnz Nr. 17, in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Der Vollzug dieser Anordnung im Nationalpark Berchtesgaden, in Naturschutzgebieten, in geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◆ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◆ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall haben Eigentümer und Nutzungsberechtigter die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 Landesverordnung).

#### 6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1-5 dieser Bekanntmachung wird angeordnet.

Begründung zu Nr. 6:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl I S. 1577), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

#### 7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 25. März 2013 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2017.

#### Hinweis:

Die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, sind nach Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) gebeten worden, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insoweit Vollstreckungsbehörden.

München, 28. Februar 2013

Augsburg, 28. Februar 2013

Regierung von Oberbayern  
Regierung von Schwaben

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

Karl Michael Scheufele  
Regierungspräsident

---

#### **Jahresabschluss 2012 des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen - Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Der Jahresabschluss 2012 des Abfallwirtschaftsunternehmens wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und mit folgendem, uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:

„Den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Quatzbichl, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 habe ich geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Unternehmens. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfung (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unter-

#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

nehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens hat entsprechend § 27 Abs.1 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) und § 7 Abs.2 Nr.3 und Nr.7 der Unternehmenssatzung am 13.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Nachdem der Jahresabschluss 2012 für das Abfallwirtschaftsunternehmen ordnungsgemäß erstellt und durch den Wirtschaftsprüfer testiert wurde, wird dieser mit einer Bilanzsumme in Höhe von 17.065.330,79 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 96.001,38 € festgestellt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 96.001,38 € wird entsprechend den §§ 10 und 14 Abs. 1 KUV der allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht des Unternehmens liegen gemäß § 27 Abs.3 KUV in der Zeit vom 06.06.2013 bis einschließlich 14.06.2013 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsunternehmens, Quarzbichl 12, 82547 Eurasburg, öffentlich aus und können in den üblichen Geschäftszeiten (Mo-Do.: 08.00-12.00 Uhr, 12.30-15.30 Uhr bzw. Fr.: 08.00-12.30 Uhr) eingesehen werden.

Quarzbichl, den 15.05.2013

Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen

- Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

**Immissionsschutzrecht;  
Öffentliche Bekanntmachung  
der erteilten immissionsschutzrechtlichen  
Genehmigung zu  
folgendem Antrag:**

**Vorhaben:**

Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) für die Erweiterung der Trocknungsanlage um den Energieträger Braunkohlestaub (BKS)

**Antragsteller:**

Trocknungsgenossenschaft Wolfratshausen Ost e.G., Feldkirchen Nr. 7, 82544 Egling

**Ort:**

Feldkirchen Nr. 7, 82544 Egling;  
Fl.-Nr. 203 Gemarkung Moosham

Mit Bescheid des Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vom 23.05.2013, Az. 31-171-4.1 Bi., erhielt die Trocknungsgenossenschaft Wolfratshausen Ost e.G., die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung ihres Betriebes. Die Genehmigung lautet wie folgt:

„1.1 Die Trocknungsgenossenschaft Wolfratshausen Ost eG, Feldkirchen 7, 82544 Egling, vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Peter Huber, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Grünfütterttrocknungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 203, Gemarkung Moosham, Gemeinde Egling. Die Änderung der Anlage umfasst die Erweiterung der Trocknungsanlage um

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

den Energieträger Braunkohlestaub (BKS), technische Maßnahmen zur Emissionsminderung und damit verbundene bauliche Maßnahmen.

1.2 Es werden folgende **Abweichungen** gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugelassen:

1.2.1 Eine Abweichung von den Brandschutzanforderungen des Art. 28 BayBO (Brandwände) für die davon abweichende Ausgestaltung der Trocknungshalle (Werkstatt) gegenüber dem BKS-Silo. Inhalt, Umfang und Begründung der Abweichung ergeben sich aus der Ziffer 13 des geprüften Brandschutznachweises von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Robert Illner vom 05.10.2012.

1.2.2 Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO für die Unterschreitung der gesetzlichen Abstandsflächen zwischen dem BKS-Silo und der gegenüberliegenden Trocknungshalle (Werkstatt) auf dem Grundstück FINr. 203 (Firmengelände) sowie für die Unterschreitung der gesetzlichen Abstandsfläche des BKS-Silos gegenüber der Grenze zum Grundstück FINr. 198 (ebenfalls Firmengelände).

1.3 Die **sofortige Vollziehung** der Nummern 1.1 und 1.2 wird angeordnet.“

Der Genehmigung liegen umfangreiche Antrags- und Planunterlagen sowie Sachverständigengutachten zu Grunde. Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren war gem. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Veröffentlichung der Genehmigung erfolgt auf Antrag des Anlagenbetreibers gem. § 21 a Satz 1 der 9. BImSchV (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Planunterlagen können vom **29.05.2013 bis 11.06.2013** während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Sachgebiet 35 – Immissionsschutz, Zimmer 2074 von den Beteiligten eingesehen werden. Die allgemeinen Sprechzeiten sind: Montag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Um Terminvereinbarung unter der Rufnummer 08041 505-133 wird gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbe-

amten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung; Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann beim **Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen**, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**, beantragt werden.

Bonnet  
Regierungsrätin

#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen



**23. Sitzung des Planungs- und  
Bauausschusses**

am Dienstag den **04.06.2013** um  
**14:00 Uhr,**

Ort: kleiner Sitzungssaal,  
Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-  
Lange-Platz 1

**Tagesordnung:**

- 1 Schulzentrum Bad Tölz
- 1.1 Heizwerk, Sachstandsbericht  
zum Planungsfortschritt nach  
der Standortfestlegung
- 1.2 Realschule, Erweiterung,  
Sachstandsbericht zum Pla-  
nungsfortschritt nach der  
Standortfestlegung
- 2 Realschule Wolfratshausen -  
Sachstandsbericht zur  
Quecksilberfreisetzung vom  
15.04.2013
- 3 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung  
schließt sich an.

Niedermaier  
Landrat

---

**37. Sitzung des  
Kreisausschusses**

am Mittwoch den **05.06.2013** um  
**14:00 Uhr,**

Ort: kleiner Sitzungssaal,  
Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-  
Lange-Platz 1

**Tagesordnung:**

- 1 Vorlage Jahresrechnung 2012
- 2 Haushalt 2014;  
Eckwerteverfahren - weitere Vor-  
gehensweise
- 3 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung  
schließt sich an.

Niedermaier  
Landrat

---

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,  
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter ange-  
gebener Adresse zu bestellen